Stand: 27.01.2026

Haftung & Sachschäden

Haftet ein Verein für Sachschäden durch seine Spieler?

AG Siegburg, Urteil 01.07.2025 [Aktenzeichen 112 C 10/25]

Verursachen fremde Mannschaften Schäden an Anlagen, stellt sich die Frage, wer dafür in Haftung genommen werden kann. Das Amtsgericht (AG) Siegburg hatte einen solchen Fall zu beurteilen und in der Entscheidung die mögliche Haftungskasuistik sehr anschaulich dargestellt.

Um diesen Fall ging es beim AG Siegburg

Bei einem Fußballspiel der Kreisliga beschädigten Spieler der Gastmannschaft eine Tür in einer Umkleidekabine im Stadion des Heimvereins – nach seiner Auffassung vorsätzlich. Der Heimverein verklagte den Gastverein auf Schadenersatz.

AG sieht weder vertragliche noch gesetzliche Haftung des Vereins

Das AG wies die Klage ab. Es sah keine rechtliche Grundlage für eine Haftung des Vereins (AG Siegburg, Urteil vom 01.07.2025, Az. 112 C 10/25).

Für eine vertragliche Haftung habe die Grundlage gefehlt, weil zwischen den Vereinen weder infolge der Austragung des Ligaspiels noch durch die Benutzung der Umkleidekabine vertragliche Beziehungen bestanden. Auch die Bereitstellung der Sportanlagen der Heimmannschaft lieferte keine solche Grundlage, weil sie allein eine Erfüllung der Verpflichtungen des gastgebenden Vereins gegenüber dem Fußballverband darstellt.

Eine Haftung ergab sich auch nicht aus dem Gesetz (§ 823 BGB i. V. m. § 31 BGB), weil es am Verschulden des Gastvereins fehlte. Er war nicht verpflichtet, seine Spieler in der Umkleidekabine zu überwachen, weil er nicht damit rechnen musste, dass diese Sachbeschädigungen begehen würden.

Nur die Spieler haften

Der geschädigte Verein muss seinen Schadenersatzanspruch also gegenüber den Spielern des Gastvereins geltend machen.